

§ 55 StBHG Strafbestimmungen

StBHG - Steiermärkisches Behindertengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

1. (1)Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. 1.eine Einrichtung oder einen Dienst ohne Bewilligung gemäß § 44a betreibt;
 2. 2.eine Einrichtung oder einen Dienst entgegen einer Bewilligung gemäß § 44a betreibt;
 3. 3.personenbezogene Daten (§ 49 Abs. 1 und 2) nicht vollständig und wahrheitsgemäß in das von der Landesregierung eingerichtete internetbasierende Dateisystem einträgt;
 4. 4.die Kontrolle der Behörde (§ 48) behindert oder vereitelt.
2. (2)Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde
 1. 1.gemäß Abs. 1 Z. 1 mit Geldstrafen bis 20.000 Euro;
 2. 2.gemäß Abs. 1 Z. 2 bis 4 mit Geldstrafen bis 10.000 Eurozu bestrafen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 62/2011, LGBI. Nr. 10/2012, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 94/2014, LGBI. Nr. 63/2018, LGBI. Nr. 90/2024

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at